

Bundesministerium der Finanzen

Statistische Auswertung zur Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 51 Abs. 9 Geldwäschegesetz

Berichtszeitraum 2020

I. Statistik nach § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 GwG

Auswertungstichtag: 12. August 2021

Die nachfolgenden Statistiken gliedern sich jeweils auf nach Meldungen der folgenden Aufsichtsbehörden:

- I.A.** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- I.B.** Aufsichtsbehörden der Länder, einschließlich der Aufsichtsbehörden über Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater (im folgenden „Aufsichtsbehörden der Länder“)
- I.C.** Weitere Aufsichtsbehörden (Patentanwaltskammer/ Wirtschaftsprüferkammer/Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof)

I.A. BaFin

I.A.1. Anzahl der in den Aufsichtsbehörden beschäftigten Personen, gemessen an Vollzeitäquivalenten (VZÄ), die mit der Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 GwG betraut sind (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1a GwG)

	VZÄ 2020
BaFin	100*

*Darstellung der Ist-VZÄ. In den bisherigen Veröffentlichungen dieser Statistik wurde an dieser Stelle die Soll-VZÄ angegeben.

I.A.2. Anzahl der durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen und der sonstigen ergriffenen Prüfungsmaßnahmen*, differenziert nach den betroffenen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1b GwG)

	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 (Kreditinstitute)	§ 2 Abs. 1 Nr. 2 (Finanzdienstleistungsunternehmen)	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 (Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute)	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 (Agenten E-Geld-Agenten nach ZAG)	§ 2 Abs. 1 Nr. 5 (Selbständige Gewerbetreibende, die E-Geld usw.)	§ 2 Abs. 1 Nr. 7 (Versicherungsunternehmen)	§ 2 Abs. 1 Nr. 9 (Kapitalverwaltungsgesellschaften)
Vor-Ort-Prüfungen	58	6	--	6	--	--	7
Sonstige ergriffene Prüfungsmaßnahmen:	1.562	1.124	61	3	--	--	170
- Schriftliche Prüfungen	--	--	--	--	--	--	18
- Weitere, sonstige Prüfungsmaßnahmen	1.562	1.124	61	3	--	--	152

*Prüfungen durch BaFin sowie 12 Prüfungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

**Corona bedingt wurden die Prüfungen teilweise als Remote- bzw. Hybridprüfungen durchgeführt

I.A.3. Anzahl der Maßnahmen, bei denen die Aufsichtsbehörde eine Pflichtverletzung festgestellt hat und Anzahl der Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde anderweitig Kenntnis von einer solchen Pflichtverletzung erlangt hat (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1c GwG)

Maßnahmen; Feststellung von Pflichtverletzungen (§ 51 Abs. 9 Nr. 1c GwG (BaFin))	Pflichtverletzung durch Aufsichtsbehörde festgestellt	Pflichtverletzung anderweitig bekannt geworden
	1.478	

I.A.4. Von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig ergriffene Maßnahmen (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1d aa) - bb) GwG)

Rechtskräftig ergriffene Maßnahmen (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1d aa) – bb) GwG (BaFin)	aa) Anzahl der Verwarnungen	bb) Anzahl und Höhe der festgesetzten Bußgelder in Euro	bb) Ohne/mit Bekanntmachung nach § 57 GwG
	--	250,00	ohne Bekanntmachung
		16 x 350,00	ohne Bekanntmachung
		500,00	ohne Bekanntmachung
		1.000,00	Bekanntmachung gem. § 57 Abs. 2 Satz 2 GwG
		3.000,00	Bekanntmachung gem. § 57 Abs. 2 Satz 2 GwG
		5.000,00	ohne Bekanntmachung
		10.000,00	Bekanntmachung gem. § 57 Abs. 2 Satz 2 GwG
		12.500,00	ohne Bekanntmachung
		12.500,00	Bekanntmachung gem. § 57 Abs. 1 Satz 1 GwG
		20.000,00	ohne Bekanntmachung

I.A.5. Von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig ergriffene Maßnahmen (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1d cc) GwG); angeordnete Abberufungen von Geldwäschebeauftragten oder Mitgliedern der Geschäftsführung

Angaben zu § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1d cc) GwG (BaFin)	Angeordnete Abberufungen
	--

I.A.6. Von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig ergriffene Maßnahmen (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1d dd) GwG); angeordnete Erlaubnisentziehungen

Angaben zu § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1d dd) GwG (BaFin)	Angeordnete Erlaubnisentziehungen
	--

I.A.7. Von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig ergriffene Maßnahmen (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1d ee) GwG);

Anzahl und Art der sonstigen ergriffenen Maßnahmen

Rechtskräftig ergriffene Maßnahmen (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1d ee) GwG (BaFin)	Art und Umfang der sonstigen ergriffenen Maßnahmen
	3 Allgemeinverfügungen

I.A.8. Art und Umfang der Maßnahmen, um die Verpflichteten über die von ihnen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zu informieren (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1e GwG)

Angaben zu § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 d e) GwG (BaFin)	Art und Umfang der Maßnahmen, um die Verpflichteten über die von Ihnen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zu informieren
	3 Rundschreiben AuA BT Versicherungen (Jan 2020) Änderungsfassung der AuA AT (Mai 2020) Gespräche /Treffen mit Verbänden und Instituten / AFCA

I.B. Aufsichtsbehörden der Länder, einschließlich der Aufsichtsbehörden über Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater (im folgenden „Aufsichtsbehörden der Länder“)

I.B.1. Anzahl der in den Aufsichtsbehörden beschäftigten Personen, gemessen an Vollzeitäquivalenten (VZÄ), die mit der Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 GwG betraut sind (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1a GwG)

Aufsichtsbehörden der Länder	VZÄ 2020
Gesamt	225,46

I.B.2. Anzahl der durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen und der sonstigen ergriffenen Prüfungsmaßnahmen, differenziert nach den betroffenen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1b GwG)

Angaben zu § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1b GwG (Länder)	§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Finanzunter- nehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Versiche- rungsvermitt- ler	§ 2 Abs. 1 Nr. 10 (Rechtsan- wälte, Kam- merrechtsbei- stände, No- tare)	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 (Rechts- beistände, Personen nach RDG)	§ 2 Abs. 1 Nr. 12 (u.a. Steu- erberater)	§ 2 Abs. 1 Nr. 13 (Dienst- leister/Treu- händer)	§ 2 Abs. 1 Nr. 14 (Immobili- enmakler)	§ 2 Abs. 1 Nr. 15 (Veranstal- ter/ Vermittler von Glücks- spielen)	§ 2 Abs. 1 Nr. 16 (Güter- händler)
Vor-Ort-Prüfungen	2	11	1.615	0	29	0	97	211	270
Sonstige Prüfungs- maßnahmen:	17	178	1.944	32	1.001	200	841	1.831	852
- <i>Prüfungen im schriftlichen Verfahren</i>	6	163	1.404	26	961	197	575	1.102	530
- <i>Weitere, sons- tige Prüfungs- maßnahmen</i>	11	15	540	6	40	3	266	729	322

I.B.3. Anzahl der Maßnahmen, bei denen die Aufsichtsbehörde eine Pflichtverletzung festgestellt hat und Anzahl der Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde anderweitig Kenntnis von einer solchen Pflichtverletzung erlangt hat (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1c GwG)

Angaben zu § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1c GwG (Länder)	Anzahl der im Berichtsjahr abge- schlossenen Maßnahmen, bei denen eine Pflichtverletzung festgestellt wurde	Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde anderweitig Kenntnis von einer sol- chen Pflichtverletzung erlangt hat
	1.017	29

I.B.4. Von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig ergriffene Maßnahmen (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr.1d aa) – bb) GwG)

Angaben zu (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr.1d aa) – bb) GwG (Länder)	aa) Anzahl der Verwarnungen	bb) Anzahl und Höhe der festgesetzten Bußgelder in Euro	bb) Ohne/mit Bekanntmachung nach § 57 Abs. 2 GwG
	159	83 festgesetzte Bußgelder i.H.v. insg. 350.754,75	8 mit Bekanntmachung nach Satz 1 48 mit Bekanntmachung nach Satz 2 2 mit Bekanntmachung nach Satz 3 25 ohne Bekanntmachung

I.B.5. Von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig ergriffene Maßnahmen (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr.1d cc) GwG); angeordnete Abberufungen von Geldwäschebeauftragten oder Mitgliedern der Geschäftsführung

Angaben zu § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1d cc) GwG (Länder)	Angeordnete Abberufungen
	--

I.B.6. Von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig ergriffene Maßnahmen (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr.1d dd) GwG); angeordnete Erlaubnisentziehungen

Angaben zu § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1d dd) GwG (Länder)	Angeordnete Erlaubnisentziehungen
	--

**I.B.7. Von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig ergriffene Maßnahmen (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr.1d ee) GwG);
Anzahl und Art der sonstigen ergriffenen Maßnahmen**

Angaben zu § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1d ee) GwG (Länder)	Von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig ergriffene Maßnahmen; hier: Art der sonstigen ergriffenen Maßnahmen
	87 Beanstandungen und Hinweise, Belehrungen im Rahmen der Geschäftsprüfung 27 Zwangsgeldandrohungen 9 Zwangsgeldfestsetzungen 4 Meldungen gem. 116 AO an Steuerfahndung 1 Nachdrückliche Erinnerung an die Erfüllung der obliegenden Aufgaben nach GwG 17 Einleitung Bußgeldverfahren 21 Bußgeldverfahren eingestellt 12 Nachprüfungen 1 Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes 1 Unterrichtung zum Risikomanagement und der Auswertung der Nationalen Risikoanalyse 5 kostenpflichtige Auslagerungsanzeigen 7 kostenpflichtige Freistellungsanträge 35 Anordnungen/Aufforderungen (Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, Vorlegen von Unterlagen, Anordnung interner Sicherungsmaßnahmen/Schulungsmaßnahmen) 80 Belehrungen 12 Hinweise und Beratungen 175 Hinweis-/Nachfass- und Belehrungsschreiben, Unterrichtungen 1 Erteilung von Auflagen 4 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet 8 Anhörungen als Betroffener wegen einer OWi 16 Veranlassung der Korrektur/Nacherfassung von Aufzeichnungen

I.B.8. Art und Umfang der Maßnahmen, um die Verpflichteten über die von ihnen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zu informieren (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1e GwG)

Angaben zu § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1e GwG (Länder)	Art und Umfang der Maßnahmen, um die Verpflichteten über die von ihnen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zu informieren
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise im persönlichen Gespräch, telefonische Beratung, Hinweise bei turnusmäßigen Besprechungen, Hinweise im Rahmen von Geschäftsprüfungen - Bereitstellung von Informationen auf Homepages (AuAs, Muster u.a), Online-Seminare auf Homepages - Versand von Merkblättern, Versand von Informationen, Mustertexten, Praxishilfen, Dokumentationsbögen, Rundschreiben, NRA usw., Versand von Rundschreiben

Angaben zu § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1e GwG (Länder)	Art und Umfang der Maßnahmen, um die Verpflichteten über die von ihnen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zu informieren
	<ul style="list-style-type: none">- Hinweise in Nachfass- und Beanstandungsschreiben nach Prüfungen, schriftl. Ermahnungen- Beantwortung von Rechtsfragen im Rahmen der Zuständigkeit, Erörterung geldwäscherechtlicher Fragestellungen mit Verpflichteten.- Informationen in Kammermitteilungen und in Newslettern, Pressemitteilungen- Verteilen von Informationen über IHK und Verbände- Erteilung von Weisungen- Zur Verfügung stellen von Präventionspaketen, Versand von Präventionsmaterialien- Information der Mitglieder durch regelmäßige Kammerreporte und Kammerschnellbriefe- Unterrichtung über die Einrichtung eines Systems zur Annahme von Hinweisen auf Verstöße gegen das Geldwäschegesetz- Aushändigung von Hinweisschreiben- Implementierung von Berichtspflichten, die die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen sicherstellen- Einrichtung einer Hotline im Verwaltungsportal- Angebot von Fortbildungen, Seminaren zur Geldwäscheprävention- Versandt von Informationsschreiben, Mitteilungen/Hinweisen, Info-Briefen- Erlass von Allgemeinverfügungen- Auslegen von Informationen in den Gemeinden- Veröffentlichung von Broschüren, Formulare, Vordrucke und Erstellungshinweisen zur Risikoanalyse , Versand von Merkblättern, Checklisten und Flyern- Anschreiben an Notarinnen und Notare mit entsprechendem Hinweis auf Veröffentlichungen- Informationsschreiben an alle Lohnsteuerhilfevereine- Informationsschreiben bei Anmeldung des Gewerbes- Anschreiben an risikoorientiert ausgewählte Verpflichteten- Aushändigung von Informationsmaterial bei der Gewerbeanmeldung bzw. bei der Übergabe der Bestellungsurkunden an neue Kammermitglieder- Erlass von Anordnungen- Schaffung eines Hinweisgebersystems- Durchführung von Schulungsmaßnahmen und Aushändigung von Schulungsunterlagen- Vorträge bei Verbänden- Durchführung von Workshops

I.C. Weitere Aufsichtsbehörden (Patentankammer/ Wirtschaftsprüferkammer/Rechtsankammer beim Bundesgerichtshof)

I.C.1. Anzahl der in den Aufsichtsbehörden beschäftigten Personen, gemessen an Vollzeitäquivalenten (VZÄ), die mit der Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 GwG betraut sind (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1a GwG)

Angaben zu § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1a GwG (Weitere)	
Wirtschaftsprüferkammer	1,5
Patentankammer	2
Rechtsankammer beim BGH	0,5
Weitere gesamt:	4

I.C.2. Anzahl der durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen und der sonstigen ergriffenen Prüfungsmaßnahmen, differenziert nach den betroffenen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1b GwG)

(Weitere)	§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (hier: Patentanwälte)
Patentankammer	Angesichts des eingeschränkten Tätigkeitsbereich des Patentanwalts gem. § 3 PAO, des daraus abzuleitenden geringen Risikoprofils i.S.v § 51 Abs. 3 GwG sowie in Ermangelung von Verdachtsmomenten waren keine Prüfungsmaßnahmen angezeigt.

(Weitere)	§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG (hier: Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer)
Wirtschaftsprüferkammer	
Vor-Ort-Prüfungen	293
Sonstige Prüfungsmaßnahmen:	121
- Prüfungen im schriftlichen Verfahren	121
- Weitere, sonstige Prüfungsmaßnahmen	--

I.C.3. - I.C.6. keine Angaben

I.C.7. Von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig ergriffene Maßnahmen (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr.1d ee) GwG;

Anzahl und Art der sonstigen ergriffenen Maßnahmen

Angaben zu § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1d ee) GwG (Länder)	Art und Umfang der sonstigen ergriffenen Maßnahmen
Wirtschaftsprüferkammer	1 Belehrung

I.C.8. Art und Umfang der Maßnahmen, um die Verpflichteten über die von ihnen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zu informieren (§ 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1e GwG)

	Art und Umfang der Maßnahmen, um die Verpflichteten über die von ihnen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zu informieren
Patentanwaltskammer	Jährlicher Hinweis im Kammerrundschreiben; anlassbezogen entsprechende Information auf Nachfrage; Bereitstellung von Informationen auf der Website
Wirtschaftsprüferkammer	Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise, Kurzdarstellung der Pflichtenlage zum GwG, Erhebungsbögen für natürliche Personen, juristische Personen und zu den verstärkten Sorgfaltspflichten, Veröffentlichungen und Mitarbeiterschulung auf Internetseite

II. Statistik nach § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 GwG

Statistik zur Anzahl der von der Aufsichtsbehörde nach § 44 abgegebenen Verdachtsmeldungen (VM) pro Kalenderjahr, differenziert nach den betroffenen Verpflichteten (§ 51 Abs. 9 Nr. 2 GwG)

II.A. BaFin

Anzahl der nach § 44 abgegebenen Verdachtsmeldungen (§ 51 Abs. 9 Nr. 2 GwG)	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 (Kreditinstitute)	§ 2 Abs. 1 Nr. 2 (Finanzdienstleistungsinstitute)	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 (Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute)	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 (Agenten des ZAG und E-Geld-Agenten)	§ 2 Abs. 1 Nr. 5 (Selbständige Gewerbetreibende, die E-Geld usw.)	§ 2 Abs. 1 Nr. 7 (Versicherungsunternehmen)	§ 2 Abs. 1 Nr. 9 (Kapitalverwaltungsgesellschaften)	nicht unter Aufsicht der BaFin	gesamt
BaFin	9							19	28

II.B. Aufsichtsbehörden der Länder

Anzahl der nach § 44 abgegebenen Verdachtsmeldungen (§ 51 Abs. 9 Nr. 2 GwG)	§ 2 Abs. 1 Nr. 6 (Finanzunternehmen)	§ 2 Abs. 1 Nr. 8 (Versicherungsvermittler)	§ 2 Abs. 1 Nr. 10 (Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Notare)	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 (Rechtsbeistände, Personen nach RDG)	§ 2 Abs. 1 Nr. 12 (u.a. Steuerberater)	§ 2 Abs. 1 Nr. 13 (Dienstleister/Treuhänder)	§ 2 Abs. 1 Nr. 14 (Immobilienmakler)	§ 2 Abs. 1 Nr. 15 (Veranstalter/Vermittler von Glücksspielen)	§ 2 Abs. 1 Nr. 16 (Güterhändler)	nicht unter Aufsicht der Länder	gesamt
Länder	2	1	49	0	1	7	12	6	28	8	114

II.C. Weitere Aufsichtsbehörden

Anzahl der nach § 44 abgegebenen Verdachtsmeldungen (§ 51 Abs. 9 Nr. 2 GwG) (Weitere)	Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer (§ 2 Abs. 1 Nr. 12)	gesamt
Patentanwaltskammer	--	--
Wirtschaftsprüferkammer	--	--